

**Ausgabe April 2016**

**INHALT**

<b>EDITORIAL</b> .....	<b>2</b>
Der Klimaschutzplan 2050: Künftig besser organisieren! .....	2
<b>EUROPA</b> .....	<b>3</b>
Umweltministerrat resümiert Pariser Klimaübereinkommen .....	3
Europäischer Rat .....	3
Gaswinterpaket geht in EU-Gesetzgebung .....	4
Überarbeitung der EU-Energieeffizienzgesetzgebung .....	4
200 Millionen Euro für grenzüberschreitende Energienetze .....	6
<b>BUND</b> .....	<b>6</b>
Witterung bringt leichten Anstieg des Energieverbrauchs .....	6
Wie können abgeregelte Strommengen genutzt werden? .....	7
Besondere Ausgleichsregelung .....	8
Meldepflichten für reduzierte netzseitige Umlagen gilt erst 2017 .....	9
Vorlage der zweiten Entwürfe für die Netzentwicklungspläne Strom .....	9
<b>VERANSTALTUNGEN</b> .....	<b>10</b>

**Der Klimaschutzplan 2050: Künftig besser organisieren!**

Am 19. März 2016 haben 23 „Klimaschutz-Delegierte“ Frau Bundesumweltministerin Hendricks Hinweise für einen Klimaschutzplan 2050 überreicht. Er enthält Vorschläge, wie Deutschland seine Treibhausgasemissionen bis 2050 gegenüber 1990 um 80 bis 95 Prozent reduzieren kann. Im Zeichen der Klimakonferenz in Paris war vom Bundesumweltministerium bereits im Sommer 2015 ein breiter Dialogprozess mit Verbänden, Bürgern, Kommunen und Ländern gestartet worden. Ziel war die Entwicklung robuster Strategien und transformativer Pfade, die inzwischen in einem Katalog mit rund 90 Maßnahmen (siehe [Maßnahmenkatalog](#)), dargestellt auf 450 Seiten, unterlegt sind.

Die Wirtschaft war zur Mitwirkung eingeladen und hat sich aktiv in den Prozess eingebracht, ist sie doch von politischen Maßnahmen des Klimaschutzes in aller Regel betroffen. Leider gab das vom Ministerium gewählte Verfahren Anlass zur Kritik. Statt in einer ausgiebigen und sorgfältigen Diskussion mit den Vertretern der Wirtschaft und mit anderen Beteiligten effiziente und zielführende Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln, wurden Vorschläge vorschnell zur Abstimmung gestellt. Rund die Hälfte aller Maßnahmen wurde im Ergebnis von den Vertretern der Wirtschaft abgelehnt, ein Viertel war nicht beurteilbar, nur dem restlichen Viertel wurde zugestimmt. Unter den abgelehnten Maßnahmen waren u. a. eine CO<sub>2</sub>-Steuer, eine Klimaschutzabgabe, die Abschaffung von Sonderrabatten für gewerbliche Energieverbraucher, der Kohleausstieg, ein Tempolimit, ein Klimaschutzgesetz und eine klimarelevante Steuerreform. Sie wurden aufgenommen, da im Delegiertengremium die gemittelten Ergebnisse aus dem Bürger-, Kommunen-, Bundesländer- und Verbändeforum berücksichtigt wurden. Die Bürgerdelegierten stimmten überwiegend gemeinsam mit den Delegierten der Umweltverbände und der Länder.

Der vom Bundesumweltministerium initiierte "Dialogprozess" zum Klimaschutzplan 2050 hatte deutlich erkennbare Defizite, wie der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) in einem Brief an Ministerin Barbara Hendricks kritisierten:

- Die Wirtschaft steht klar hinter dem Ziel Deutschlands und der EU, die Treibhausgasemissionen signifikant zu reduzieren. Zugleich muss es aber gelingen, den Wirtschaftsstandort Deutschland in seiner Substanz zu erhalten.
- Das gewählte Verfahren zur Erstellung eines Klimaschutzplanes war komplex, intransparent und instrumentalisierbar. Im Dialogprozess fehlt ein ganz entscheidender Punkt: Alle bereits entwickelten Strategien und Maßnahmen müssen in ihren Auswirkungen quantifiziert werden, damit sich die Vorschläge seriös bewerten lassen.
- Wesentliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Klimaschutz sind Energieträgerneutralität, Technologieoffenheit, technologische Machbarkeit und marktwirtschaftliche Lösungen. Eine Doppelregulierung europäischer Politik durch nationale Sonderziele ist kontraproduktiv. Auch jenseits des verarbeitenden Gewerbes müssen weitere Klimaschutzpotenziale erschlossen werden, gerade auch in den Bereichen Mobilität und Gebäude. Darüber hinaus sollte Gründlichkeit bei Entscheidungshorizonten bis 2050 Vorrang vor Schnelligkeit haben.
- Deshalb haben die Organisationen an die Bundesumweltministerin appelliert, die zwischenzeitlich deutlich erkennbaren Defizite des Prozesses zu einem Klimaschutzplan zu beheben und diese für Deutschland so wichtigen und langfristig wirkenden Weichenstellungen auf einem breiteren Fundament aufzusetzen.

Deutschland emittiert derzeit rund 2 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen. Während sie hierzulande bereits durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und durch Steigerung der Energieeffizienz sinken, werden sie in den Nicht-OECD-Ländern in den nächsten Jahrzehnten noch enorm ansteigen. Ein nur national bleibender Klimaschutzplan 2050 wird diesen Anstieg nicht beeinflussen. Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Deutschland können allerdings der Welt

zeigen, mit welchen Lösungen und Technologien sich Klimaschutz praktisch umsetzen lässt. Dazu können letztlich aber nur kreative und leistungsfähige Unternehmen beitragen! (AR)

## EUROPA

### **Umweltministerrat resümiert Pariser Klimaübereinkommen**

Die Ergebnisse der Pariser Klimakonferenz waren unter anderem Thema beim Umweltministerrat am 4. März. Wenige Tage zuvor hatte die EU-Kommission eine [Mitteilung](#) zur europäischen Umsetzung der Klimabeschlüsse vorgelegt, in der sie erklärte, dass das im Oktober 2014 vom Europäischen Rat beschlossene Ziel, die europäischen Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken, mit den mittelfristigen Zielen des Übereinkommens kompatibel sei.

Generell begrüßten die anwesenden Minister und deren Stellvertreter – für Deutschland nahm BMUB-Staatssekretär Jochen Flasbarth an der Sitzung teil – das Fazit der Kommission. Während die Mehrheit der Mitgliedstaaten sich gegen ambitioniertere Ziele für 2030 aussprach bzw. sich dem Kurs der Kommission anzuschließen scheint, forderten acht Länder, darunter auch Deutschland, größere Anstrengungen und betonten, dass es sich bei dem 40-Prozent-Ziel nur um eine zu erreichende Mindestmarke handle.

In diesem Sinne regten einige Minister an, dass die EU bereits im Jahr 2018 voll an dem sogenannten „facilitative dialogue“ teilnehmen solle. Dieser gilt als Vorreiter der ab 2023 alle fünf Jahre verpflichtend stattfindenden Überprüfungen („stocktakes“). Grundsätzlich gilt, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Klimaschutzanstrengungen mit jedem stocktake ambitionierter gestalten müssen.

In Übereinstimmung mit der Kommission hoben die Minister die Bedeutung des 2030-Rahmens für die Umsetzung der Paris-Beschlüsse vor. Hierzu zählen die bereits angestoßene Revision der Emissionshandelsrichtlinie, die Weiterentwicklung der europäischen Erneuerbaren- und Energieeffizienzpolitik sowie die bis Sommer geplante Entscheidung über die Lastenteilung in den nicht unter den Emissionshandel fallenden Sektoren. Letztere gilt als zentrale Voraussetzung für eine Ratifizierung des Übereinkommens seitens der EU.

Am 22. April wird das Übereinkommen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt. Es tritt in Kraft, sobald es von mindestens 55 Parteien, die für mindestens 55 Prozent aller globalen Emissionen verantwortlich sind, ratifiziert wurde. Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesumweltministeriums werden die EU und die Mitgliedstaaten das Übereinkommen gemeinsam ratifizieren, da es sowohl nationale als auch EU-Kompetenzen betrifft. (Va)

### **Europäischer Rat**

Neben dem vorrangigen Thema Migration schafften Klima und Energie es letztlich doch auf die Tagesordnung des Europäischen Rates am 17. und 18. März. In den [Schlussfolgerungen](#) legen die Staats- und Regierungschefs den Gesetzgebern nahe, die Arbeit an den von der EU-Kommission jüngst vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit auf Basis früherer Schlussfolgerungen voranzutreiben und dabei die Vollendung des Energiebinnenmarktes im Blick zu behalten.

Im Nachgang zur Klimaschutzmitteilung der Kommission von Anfang März sprechen sich die Mitgliedstaaten zudem für eine schnelle rechtliche Umsetzung der im Oktober 2014 beschlossenen 2030-Ziele sowie für die offizielle Unterzeichnung des Pariser Klimaübereinkommens am 22. April in New York aus. Nach Unterzeichnung solle das Übereinkommen so bald wie möglich von der EU und den Mitgliedstaaten ratifiziert werden. (Va)

## **Gaswinterpaket geht in EU-Gesetzgebung**

Nachdem die EU-Kommission am 16. Februar ihr umfassendes Gasversorgungspaket veröffentlichte, werden dessen thematische Bestandteile nun im EU-Gesetzgebungsverfahren verhandelt. Federführend sind im Rat die Arbeitsgruppe Energie und im EU-Parlament der Industrieausschuss (ITRE). Im ITRE wurde für jedes der insgesamt vier Dossiers ein Berichterstatter bestimmt:

- Zum Herzstück des Winterpakets, d. h. zum Vorschlag der Kommission über eine revidierte Gasversorgungssicherheitsverordnung (SoS-Verordnung), wird der polnische MdEP Jerzy Buzek (Europäische Volkspartei, EVP) einen Berichtentwurf erarbeiten. Buzek ist ITRE-Vorsitzender und gilt neben Donald Tusk als einer der Gründungsväter der Energieunion. In ihrem Ursprung wurde diese weitgehend mit der Idee gemeinschaftlicher Gaseinkäufe in Verbindung gebracht. Es ist also davon auszugehen, dass Buzek versuchen wird, die solidarische Dimension des Verordnungsvorschlags in die Positionierung des Parlaments einfließen zu lassen.
- Für den themenverwandten Legislativvorschlag der Kommission zum Informationsaustausch bei zwischenstaatlichen Energieabkommen (sog. „IGA-Beschluss“) wird der polnische MdEP Zdzisław Krasnodębski von der Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer (ECR) zuständig sein. Krasnodębski ist lehrender Professor für Soziologie an der Universität Bremen und sitzt seit 2014 im EU-Parlament.
- Die nicht-legislative Mitteilung zur Strategie für Flüssigerdgas und Gasspeicherung liegt nun in den Händen des ungarischen MdEP András Gyürk, der seit 2004 im Parlament sitzt und der EVP angehört.
- Mit der nicht-legislativen Mitteilung für den Wärme- und Kältesektor wird sich der polnische MdEP Adam Gierak von der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten (S&D) befassen.

Die Beratungen sollen in Kürze beginnen, die genauen zeitlichen Eckpunkte der Verhandlungen sind jedoch noch nicht bekannt. Hingegen fanden in der Ratsarbeitsgruppe Energie dem Vernehmen nach bereits erste grundsätzliche Aussprachen statt, sodass nun konkrete Arbeiten an der SoS-Verordnung und am IGA-Beschluss beginnen können. Die niederländische Ratspräsidentschaft hat in der Gas Coordination Group eine Ratsposition zum IGA-Beschluss bis Juni 2016 in Aussicht gestellt. (Va, tb)

## **Überarbeitung der EU-Energieeffizienzgesetzgebung**

Die Konsultationen zur Teilrevision der Energieeffizienzrichtlinie sowie zur Revision der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie gaben letztes Jahr den Startschuss für ein europäisches Effizienzregime post-2020. Während die EU-Kommission bereits mit konkretisierenden Arbeiten begonnen hat, kommen langsam auch die Fachausschüsse des EU-Parlaments zu einer ersten Positionierung. Auch die Wissenschaft trägt mit aktuellen Studien zur Diskussion bei.

### *EU-Kommission*

Am 14. März gab die EU-Kommission bei einem hauseigenen Workshop Einblick in die laufenden Revisionen der Energieeffizienzrichtlinie (engl. Abk. EED) und der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (engl. Abk. EBPD).

Die Revision der EED beschränkt sich vorläufig auf die Artikel 3 (Energieeffizienzziel), 6 (öffentliche Beschaffung), 7 (Energieeffizienzverpflichtungssysteme) und 9-11 (Verbrauchserfassung und Abrechnungsinformationen). Dabei betrifft die vorrangige Frage die Höhe des künftigen Effizienzziels. Dem Beschluss des Europäischen Rates von Oktober 2014, die Energieeffizienz bis 2030 um mind. 27 Prozent zu steigern – ohne dies rechtlich verpflichtend zu machen – stehen Forderungen u. a. aus dem EU-Parlament nach einem 40-%-Ziel gegenüber. Nach eigenen Aussagen führt die Kommission derzeit Berechnungen zu den Auswirkungen eines höheren Ziels von 30, 33, 35 und 40 Prozent durch.

Neben der Zielgröße ist derzeit noch unklar, ob die Kommission ein verbindliches oder unverbindliches Ziel vorschlagen wird, und in welcher Form dieses dann formuliert wird, das heißt, ob als absolute Zahl (gemessen in Primär- und/oder Endenergieverbrauch) oder Energieintensität und ob ein Energieverbrauch mit oder ohne Einbeziehung erneuerbarer Energien als Referenz gilt.

Mit Blick auf die Umsetzung von Art. 7 ist es laut Kommission für eine abschließende Bewertung zu früh, wenn sie auch davon ausgeht, dass die Mitgliedstaaten ihre Einsparquoten von jährlich 1,5 Prozent bis 2020 erreichen. Künftige Politikoptionen beinhalten u. a. die Weiterführung der Regelung bis 2030 und deren Modifizierungen hinsichtlich der bekannten Kriterien Zusätzlichkeit, Wesentlichkeit und Anrechenbarkeit von Maßnahmen.

Angesichts der noch nicht lang zurückliegenden Umsetzungsfrist am 5. Juni 2014 ist ein finales Fazit zu Artikeln 9-11 zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls schwierig. Überlegungen zur Weiterführung und Optimierung bestehender Vorschriften sollen insbesondere auch mit den laufenden Arbeiten zur neuen EU-Strommarktgesetzgebung gekoppelt werden.

Anders als bei der EED soll die Revision der EPBD deutlich umfassender aufgezogen werden. Nach einer ersten Auswertung der bisherigen Umsetzung sieht die Kommission als größte Probleme schleppende Effizienzsteigerungen in Bestandsgebäuden sowie eine fehlende langfristige Vision für diesen Sektor. Des Weiteren werden u. a. die zögerliche Umsetzung der Niedrigstenergiestandards, die Qualität und Glaubwürdigkeit von Energieausweisen und mangelnde Finanzierungsanreize als Hindernisse identifiziert.

Auf Basis aller vorläufigen Erkenntnisse möchte die Kommission nach Abschluss umfassender Folgenabschätzungen bereits diesen Herbst konkrete Revisionsvorschläge vorlegen, die dann im 2. Schritt im Gesetzgebungsprozess zwischen Rat und EU-Parlament verhandelt werden sollen.

Die Tagesordnung und Präsentationen des o. g. Workshops finden Sie unter folgendem [Link](#). Einen Analysebericht zu den Ergebnissen der EED-Konsultation finden Sie [hier](#), die Analyse zur EPBD-Revision [hier](#).

#### *EU-Parlament*

Im Parlament stimmt der Industriausschuss (ITRE) derzeit einen nicht-legislativen Initiativbericht zur Umsetzung der EED ab. Berichterstatter MdEP Markus Pieper (EVP/DE) spricht sich in seinem [Berichtsentwurf](#) insbesondere für die Beibehaltung von Flexibilität bei der Umsetzung von Artikel 7 aus (Stichwort: Alternative Maßnahmen) und fordert die Mitgliedstaaten auf, die EED und EPBD vollständig umzusetzen. Bestehende Wechselwirkungen und Überschneidungen zwischen den zahlreichen Rechtsvorschriften im Energie- und Klimabereich werden insbesondere in Bezug auf den Emissionshandel kritisiert.

MdEP Peter Liese (EVP/DE), der für den Umweltausschuss (ENVI) eine [Stellungnahme](#) erarbeitet hat, fordert eine Erhöhung des Energieeffizienzziels, welches kosteneffizient erreicht werden könne, wenn die Kommission ihre Berechnungsgrundlage ändere. So kritisiert Liese, dass das 27-%-Ziel auf einer extrem unrealistischen Minderungsquote („discount rate“) einer früheren Folgenabschätzung beruhe. Die Minderungsquote sei mit 17,5 Prozent höher als die für Investitionen in Energieprojekte im Irak (15 Prozent).

#### *Wissenschaft*

Auch die Wissenschaft trägt mit diversen Studien zu den laufenden Revisionsprozessen bei. In einer ITRE-Aussprache zum Pieper-Bericht wurden drei Studien zu Artikel 7 vorgestellt, die im Auftrag des wissenschaftlichen Dienstes des Parlaments entstanden sind (siehe [Link](#)). Zudem hat die Generaldirektion Energie in den letzten Monaten Studien zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Energieeffizienz in Gas- und Strominfrastruktur (Art. 15) ([Link](#));
- Energieeffizienzpotenziale in der Industrie ([Link](#));
- Umsetzung der EPBD ([Link](#));
- Ecodesign und Energy Labelling ([Link](#));
- Energieeffizienz in KMU ([Link](#));

- Energieeffizienz, soziale Dimensionen und Beschäftigung ([Link](#)). (Va)

## **200 Millionen Euro für grenzüberschreitende Energienetze**

Mit einem Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen hat die EU-Kommission am 18. März die Bereitstellung von 200 Mio. Euro für Energieinfrastrukturprojekte bekannt gegeben. Aus einem Jahresbetrag von 800 Mio. Euro ist dies der erste von zwei Aufrufen, die 2016 im Rahmen der Connecting-Europe-Fazilität (CEF) an die Mitgliedsstaaten ergehen. Einsendefrist für die Bewerbung um Fördergelder ist der 28. April (zum Call gelangen Sie unter diesem [Link](#)). Eine Entscheidung zur Auswahl der Projekte wird bis Ende Juli erwartet. Auf einem speziellen Informationstag am 7. April (siehe [Agenda](#)) möchte die EU-Kommission Projektentwickler über die genauen Bewerbungsmodalitäten informieren.

Insgesamt belaufen sich die EU-Mittel für Energieinfrastrukturen im Rahmen der CEF für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf 5,35 Mrd. Euro. Bewerben können sich ausschließlich sog. Projekte von gemeinsamem Interesse (engl. Abk. PCIs). Eine [aktualisierte PCI-Liste](#) wurde zuletzt im November 2015 veröffentlicht.

PCI-Status können Vorhaben erhalten, die einen Nutzen für mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, zur Integration der nationalen Energiemärkte beitragen, den Wettbewerb im Binnenmarkt erhöhen und von alleine nicht die notwendigen Investitionen aufbringen können. Ein Großteil der Mittel wird für Finanzhilfen eingesetzt. Solche werden sowohl für Studien als auch für Bauvorhaben vergeben. Grundsätzlich beträgt die EU-Unterstützung nicht mehr als 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei hochinnovativen und der Versorgungssicherheit besonders dienlichen Vorhaben kann die Förderung von Bauvorhaben auf maximal 75 Prozent der Kosten erhöht werden.

Neben Connecting Europe werden über den europäischen Investitionsplan (EFSI) bereits [21 Projekte](#) im Bereich Klima und Energie gefördert. Zu diesen gehört auch ein deutsch-französisches Projekt im Bereich erneuerbare Energien, das zwar genehmigt, aber noch nicht offiziell unterzeichnet wurde. (Va)

## **BUND**

### **Witterung bringt leichten Anstieg des Energieverbrauchs**

Auch wenn das Jahr 2015 insgesamt sehr mild ausfiel, waren doch die Wintermonate etwas strenger als 2014. Dies genügte, um den deutschen Energieverbrauch um ein Prozent auf 13.306 Petajoule steigen zu lassen. Dies teilte die AG Energiebilanzen mit. Vor allem Erdgas legte zu: Die Steigerung betrug fünf Prozent. Zweiter Gewinner im Energiemix sind erneuerbare Energien, die um zehn Prozent zulegen konnten.

#### *Interessante Daten:*

- Bereinigt um den Temperatureffekt wäre der Energieverbrauch um schätzungsweise 0,4 Prozent gesunken. Und dies trotz einer positiven Entwicklung der Konjunktur und eines erheblichen Bevölkerungszuwachses.
- Die Energieproduktivität verbesserte sich temperaturbereinigt um 2 Prozent.
- Der Anteil der Kohle am Primärenergieverbrauch sank um 0,3 Prozentpunkte.
- Erneuerbare Energien erreichten einen Anteil von 12,5 Prozent.
- Mineralöl bleibt mit Abstand die Nummer eins mit 33,9 Prozent, gefolgt von Erdgas mit 21,1 Prozent.
- Bei der heimischen Energiegewinnung lösten erneuerbare Energien erstmals die Braunkohle ab (40,9 zu 39,4 Prozent).
- Über alle Energieträger gesehen, beträgt die deutsche Importabhängigkeit 69 Prozent.
- Beim Stromverbrauch sank der Kohleanteil um 1,8 Prozentpunkte auf 41,9 Prozent.

- Erneuerbare Energien erreichten einen Anteil am Stromverbrauch von 30,1 Prozent. Insbesondere Wind konnte deutlich von 9,1 auf 13,5 Prozent zulegen.
- Überschüsse beim Stromaustausch stiegen auf das Rekordniveau von 52 Mrd. Kilowattstunden (kWh). Exporte gingen v. a. in die Niederlande (23,8 Mrd. kWh), Österreich (13,8 Mrd. kWh), die Schweiz (11,7 Mrd. kWh) und nach Polen (10,6 Mrd. kWh).
- Bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen ist erst eine Prognose verfügbar. Sie dürften temperaturbereinigt um 0,8 Prozent gesunken sein.

Sie finden den Bericht [hier](#). (Bo)

### **Wie können abgeregelte Strommengen genutzt werden?**

Die abgeregelten Strommengen vor allem aus Windanlagen sind im vergangenen Jahr stark gestiegen und haben der Debatte um ihre Nutzung Nahrung gegeben. Das Energiewendeministerium Schleswig-Holstein hat daher ein Gutachten zur Einführung einer Verordnung „zuschaltbare Lasten“ in Auftrag gegeben:

- Die Gutachter gehen davon aus, dass aufgrund der Spitzenkappung erneuerbarer Energien auch langfristig Strommengen in der Größenordnung von 2 Terrawattstunden (TWh) abgeregelt werden, die von zuschaltbaren Lasten genutzt werden könnten. Dadurch könnten auch die Entschädigungszahlungen für das Einspeisemanagement verringert werden. Durch ein zuschaltbares Lastvolumen von ca. 1 Gigawatt (GW), das zwischen 500 und 1.000 Stunden/Jahr eingesetzt werden soll, könnte der Strom genutzt werden.
- Netzbetreiber sollen verpflichtet werden, vor der Durchführung von Einspeisemanagementmaßnahmen wenn möglich, Lasten zuzuschalten. Das Instrument soll aber erst nach sämtlichen kraftwerksseitigen Redispatchmaßnahmen eingesetzt werden.
- Anbieter zuschaltbarer Lasten erhalten eine Freistellung bei den staatlich induzierten Strompreisbestandteilen. Eine eventuell auftretende Leistungsspitze wird bei den Netzentgelten nicht berücksichtigt. Zudem bieten Anbieter einen Arbeitspreis für den abgenommenen Strom, der bei einer Aktivierung durch den Netzbetreiber fällig wird. Negative Gebote werden ausgeschlossen, um Kostenneutralität zu sichern.
- Es soll täglich ausgeschrieben werden. Die Lasten sollten vier Stunden vorgehalten werden.
- Es gibt die Vorgabe einer regionalen Eingrenzung, in denen die Lasten an das Stromnetz angebunden sein müssen sowie eine Festlegung, dass keine parallele Teilnahme am Regelenergiemarkt und Markt für zuschaltbare Lasten möglich ist.

#### *DIHK-Bewertung*

Das Ansteigen der Kosten für Einspeisemanagementmaßnahmen ist eine schwere Bürde für die Akzeptanz der Energiewende gerade in der Wirtschaft. Daher setzt sich der DIHK dafür ein, die Entschädigungszahlungen für neue EE-Anlagen möglichst weitgehend zu senken. Sollte dies nicht passieren, ist es grundsätzlich sinnvoll, dass Strommengen genutzt werden, bevor sie abgeregelt und mit 95 bis 100 Prozent vergütet werden. Dabei darf es aber keine Diskriminierung einzelner Regionen geben. Es muss sich für alle Unternehmen ein Vorteil aus der Regelung ergeben.

Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Instruments muss folgende Punkte berücksichtigen:

- Abgrenzung zum Regelenergiemarkt: Grundsätzlich sieht der DIHK den Wildwuchs staatlicher Regelungen kritisch, da sich diese gegenseitig kannibalisieren können (siehe [Stellungnahme](#) zur Verordnung zu abschaltbaren Lasten). Daher muss bei Ausgestaltung einer Verordnung unbedingt darauf geachtet werden, dass dem Regelenergiemarkt keine Mengen entzogen werden. Eine einseitige Freistellung von Strommengen in einer Verordnung zuschaltbare Lasten von staatlichen Steuern und Umlagen ohne eine gleichzeitige Freistellung auch für die Teilnahme am Regelenergiemarkt lehnt der DIHK ab. Andernfalls wäre dies eine einseitige Bevorzugung. Gleiches gilt für die Nichtberücksichtigung einer möglichen Netznutzungsspitze.
- Ausschluss von Verschiebungen: Eine reine Verlagerung (Verschiebung) von Produktion z. B. in der Industrie müsste ausgeschlossen werden, da sonst alle Unternehmen, die keine

zuschaltbaren Lasten anbieten können, die entgangenen Einnahmen an EEG- und KWK-Umlage sowie bei den Netzentgelten mitfinanzieren müssten. Ob eine solche exakte Abgrenzung vom Ordnungsgeber geleistet werden kann, ist sehr fraglich.

- Abgrenzung der Regionen: Fraglich ist auch, ob es dem Ordnungsgeber gelingt, das regionale Einzugsgebiet für zuschaltbare Lasten exakt einzugrenzen. Hier müsste zumindest festgelegt werden, dass die Region einer regelmäßigen (möglicherweise jährlichen) Revision unterzogen werden muss. Dies schafft auf der anderen Seite wieder Unsicherheiten für Unternehmen in Grenzregionen.
- Regionale Be- und Entlastung: Einspeisemanagementmaßnahmen müssen vom verursachenden Netzbetreiber getragen werden. Durch die angestrebte bundeseinheitliche Wälzung der Übertragungsnetzentgelte müssten solche Maßnahmen künftig von allen Stromverbrauchern getragen werden. Maßnahmen im Verteilnetz verbleiben im jeweiligen Netzgebiet. 2014 betrug der Anteil ca. zwei Drittel ÜNB und ein Drittel VNB. Die Einnahmen aus der Auktionierung der zuschaltbaren Lasten würden über die EEG-Umlage allen Stromverbrauchern zugutekommen. Dem stünde ein Anstieg der EEG-Umlage gegenüber, da die Anlagen ihren Strom einspeisen könnten und vergütet bekämen. Aus Sicht der Gesamtwirtschaft sind zuschaltbare Lasten dann eine sinnvolle Maßnahme, wenn die Einnahmen aus Auktionierung und vermiedenen Netzentgeltzahlungen im Bereich ÜNB größer sind als die Förderung für eingespeisten Strom. Dies dürfte nur dann aufgehen, wenn es zu signifikanten Einnahmen aus der Versteigerung der zuschaltbaren Lasten kommt (> 2 Cent/kWh).

Fazit: Der DIHK sieht bei der Ausgestaltung eines solchen Instruments erheblichen Verbesserungs- bzw. Klärungsbedarf, damit volkswirtschaftliche Vorteile generiert werden könnten. Insbesondere der Zuschnitt der Regionen und die Abgrenzung zuschaltbarer Lasten von verschiebbaren Lasten sind schwierig. Wenn ein solches Instrument eingeführt wird, sollte es auf alle befristet werden, bis der Netzausbau deutlich vorangeschritten ist.

Das Gutachten kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo, MBe, FI)

### **Besondere Ausgleichsregelung**

Mit der Veröffentlichung der Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) wurde das Verfahren zur Berechnung der Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) überarbeitet. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA hat nun auf seiner Homepage die für das Antragsverfahren 2016 notwendige [Tabelle](#) der Durchschnittsstrompreise und ein [Hinweisblatt](#) zu deren Anwendung veröffentlicht. Die Tabelle wird künftig für jedes Antragsjahr neu erstellt und bis zum 28. Februar auf der Seite des BAFA zugänglich gemacht.

Ab dem Antragsjahr 2016 werden nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens für die Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde gelegt, sondern die sog. „maßgeblichen Stromkosten“. Diese maßgeblichen Stromkosten werden nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem in der Tabelle veröffentlichten durchschnittlichen Strompreis berechnet.

Die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis in der Tabelle erfolgt auf Basis von zwei Kriterien: Erstens anhand der Summe der Strombezugsmenge und der nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen (umlagepflichtiger Eigenstrom). Zweitens anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens. Beide Kriterien finden sich in der vom BAFA veröffentlichten Preistabelle wieder, so dass der in der Berechnung zu verwendende durchschnittliche Strompreis dort abgelesen werden kann.

Wichtig zu beachten: Unternehmen, die bislang kurz unter oder über den im Antragsverfahren nachzuweisenden Schwellen bei der Stromkostenintensität lagen, sollten besonderes Augenmerk auf das neue Verfahren legen. Durch die nun standardisiert anzuwendenden Strompreise könnten



sie, je nach Ausgangslage, nun doch in den Kreis der antragsberechtigten Unternehmen fallen oder aus diesem ausscheiden. (MBe)

### **Meldepflichten für reduzierte netzseitige Umlagen gilt erst 2017**

Die Übertragungsnetzbetreiber haben klargestellt: Die sich aus dem neuen KWKG ergebenden Meldepflichten für Vergünstigungen bei einem Strombezug aus dem öffentlichen Netz von über 1.000.000 kWh für die KWK-, §19- und Offshorehaftungsumlage gelten erst ab 2017. Eine rückwirkende Auswirkung auf die Jahresabrechnung 2015 gibt es nicht.

Der DIHK empfiehlt dennoch allen Unternehmen, sich bereits in diesem Jahr mit ihrem Netzbetreiber zu verständigen. Dies gilt vor allem auch, weil ab diesem Jahr Drittstrommengen vom eigentlichen Unternehmensverbrauch abgegrenzt werden müssen. (Bo)

### **Vorlage der zweiten Entwürfe für die Netzentwicklungspläne Strom**

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben die weiterentwickelten Entwürfe für den Netzentwicklungsplan (NEP) 2025 und den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2025 der Bundesnetzagentur übergeben. Erstmals enthalten ist eine Kostenschätzung der ÜNB zur Erdverkabelung bei den Gleichstromtrassen.

Gegenüber den ersten Entwürfen der Netzentwicklungspläne ergeben sich auf Grundlage der erfolgten Konsultation und der zwischenzeitlich vorgenommenen gesetzlichen Änderungen einige Anpassungen. Dazu gehört zum einen die Übernahme des Erdkabelvorrangs für die HGÜ-Trassen von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen (nördlicher Abschnitt des Korridors A), von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg und Bayern (SuedLink, Korridor C) sowie von Sachsen-Anhalt nach Bayern (Gleichstrompassage Süd-Ost, Korridor D). Zum anderen wird die Verlagerung des südlichen Netzverknüpfungspunktes der Gleichstrompassage Süd-Ost nach Isar bei Landshut übernommen.

In Summe sehen die Übertragungsnetzbetreiber den Bedarf zur Verstärkung von Bestandstrassen im Umfang von 5.200 bis 5.800 Trassenkilometer in Abhängigkeit des zugrunde liegenden Szenarios. Bei neuen Leitungstrassen liegt der festgestellte Bedarf bei 3.700 und 4.300 Trassenkilometer, wovon 2.600 bis 3.100 Gleichstromverbindungen sind. Dahinter steht ein Investitionsvolumen von 27 bis 34

Mrd. Euro bis 2025. Das entspricht gegenüber dem NEP 2024 einer

Kostensteigerung von etwa 9 Mrd. Euro (Szenario B 2024\* gegenüber Szenario B1 2025). Wesentlicher Kostentreiber ist die vorgesehene Erdverkabelung der HGÜ-Leitungen.

Bei der Offshore-Anbindung ist gegenüber dem O-NEP 2014 eine Reduzierung des Ausbaubedarfs vorgesehen. Er umfasst nunmehr 902 km und einen Übertragungsbedarf von 3,2 GW (1,2 GW weniger als 2014). Hintergrund für diese Entwicklung sind die 2014 neu formulierten Offshore-Ausbauziele und die vorgesehene Einrichtung von Sammelplattformen anstelle der Anbindung jedes einzelnen Clusters. Das Investitionsvolumen beträgt 7 bis 10 Mrd. Euro.

Die Netzentwicklungspläne sehen noch keine konkreten Trassenverläufe vor, sondern beschreiben nur den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknotenpunkten. Nächster Schritt ist die Bestätigung der Netzentwicklungspläne durch die Bundesnetzagentur sowie die Übernahme neuer Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Erst in der anschließenden Bundesfachplanung bzw. Raumordnung und der Planfeststellung werden die Trassenverläufe konkretisiert.

Die zweiten Entwürfe von NEP und O-NEP 2025 sind unter [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de) abrufbar. (FI)

## VERANSTALTUNGEN

### **„Die neue AwSV - Was sich für Anlagenbetreiber ändert“, 25. April 2016, 14:00 bis 16:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln**

Eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Boden- und Gewässerschutz in Deutschland sind die jeweiligen Landes-Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

Diese sollen durch eine bundesweit geltende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgelöst werden. Wann die neue AwSV endlich in Kraft tritt, bleibt abzuwarten, fest steht jedoch, dass mit der Einführung einheitliche Anforderungen an die Planung, den Betrieb und die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen formuliert werden.

Für Anlagenbetreiber ergeben sich dann unter Umständen weitergehende Vorgaben, wie z. B. Anzeige-, Prüf- und Dokumentationspflichten sowie eine stärkere Akzentuierung des Rückhaltegebots im Anlagenbereich. Die IHK Köln informiert Sie über die neuen Regelungen.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: [anna.doberschuetz@koeln.ihk.de](mailto:anna.doberschuetz@koeln.ihk.de), Dok.-Nr. [122700](#)

### **„Was müssen Unternehmen im Abfallrecht beachten?“, 26. April 2016, 14:00 bis 17:00 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Friedrichstraße 40, 41460 Neuss**

Das Abfallrecht ist ständigen Veränderungen unterworfen. Die Dokumente, die man führen muss, fordern inzwischen zwingend die elektronische Kommunikation. An die gesetzlichen Veränderungen müssen sich die Unternehmen anpassen, wenn sie sich rechtskonform verhalten wollen. Andererseits fällt es schwer, im Umweltrecht den Überblick zu behalten. Jährlich setzt der Bundesgesetzgeber Anforderungen der EU in nationales Umweltrecht in Gesetze und Verordnungen um. Mit dieser Veranstaltung erhalten Sie einen Überblick, was sich in der jüngsten Vergangenheit im Abfallrecht an Neuerungen ergeben haben. Unser Referent gibt auch einen Ausblick, was wir im Abfallrecht in der nahen Zukunft vom Bundesgesetzgeber erwarten müssen.

Informationen und Anmeldung: Jürgen Zander, Tel.: 02131 9268-570, E-Mail: [zander@neuss.ihk.de](mailto:zander@neuss.ihk.de), [www.mittlerer-niederrhein.ihk.de](http://www.mittlerer-niederrhein.ihk.de), Dok.-Nr. [13063](#)

### **Sprechtag „Energieeinkauf“, 26. April 2016, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg**

Die IHK Bonn/Rhein-Sieg richtet in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen kostenfreien Unternehmenssprechtag zum Thema Energieeinkauf aus. Unternehmen haben in einem 45-minütigen persönlichen Gespräch die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu stellen. Die Experten werden mit Ihnen über unterschiedliche Beschaffungsstrategien, aktuelle Konditionen und Angebote sowie mögliche Einsparpotenziale sprechen.

Weitere Informationen und Anmeldung bei Magdalena Poppe, IHK Bonn/Rhein-Sieg, Tel.: 0228 2284-193, E-Mail: [poppe@bonn.ihk.de](mailto:poppe@bonn.ihk.de).

### **„Eigenstromerzeugung im Unternehmen – Photovoltaik und Kraft-Wärme-Kopplung, wie wirtschaftlich ist das heute?“, 19. Mai 2016, 15:00 bis 17:15 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen**

Die Eigenerzeugung von Strom ist für viele Unternehmen eine wirtschaftlich lohnende Option. Je nach Voraussetzungen und Bedarfen im Unternehmen können der Einsatz von Photovoltaik (PV) und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) dazu häufig rentable und umweltschonende Lösungen bieten.

Die Referenten informieren über aktuelle technischen Möglichkeiten, gesetzliche Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten im KWK- und PV-Bereich. An Praxisbeispielen werden Wirtschaftlichkeit und Umsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: [intus@aachen.ihk.de](mailto:intus@aachen.ihk.de).

**„Kraft-Wärme-Kopplung in Gewerbe und Industrie“, 19. Mai 2016, 14:00 bis ca. 16:30 Uhr,  
Industrie- und Handelskammer zu Köln**

Der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung zur kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme hat sich insbesondere in den letzten Jahren in Betrieben aus unterschiedlichen Branchen etabliert. Kurze Amortisationszeiten und ergänzende Förderprogramme machen die Installation und die Umrüstung von Blockheizkraftwerken zu attraktiven Energieeffizienzmaßnahmen.

Mit der Unterstützung verschiedener Fachreferenten und aktuellen Erfahrungsberichten gibt die IHK Köln im Rahmen einer Nachmittagsveranstaltung einen praxisnahen Einblick in technische, rechtliche und finanzielle Möglichkeiten.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Christian Vossler, IHK Köln, Tel. 0221 1640-505, E-Mail: [christian.vossler@koeln.ihk.de](mailto:christian.vossler@koeln.ihk.de), Dok.-Nr. [122701](#)

**Quellenangabe:**

Die mit Kürzeln (Hüw), (Bo), (AR), (FI), (KF), (han), (tb), (MBe), (MF), (Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

## Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Magdalena Poppe	Tel. 0228 2284-193 E-Mail: poppe@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
	Dr. Stefan Schroeter	Tel.: 0211 3557-275 E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
---	--------------------	---

IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-519
---	-------------------	---

IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Jürgen Zander	Tel.: 02131 9268-570 E-Mail: zander@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44570
	Jochen Ohligs	Tel.: 02131 9268-542 E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
--	----------------	--

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399
--	----------------	---